

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 370/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Josef S t [REDACTED] ,
M [REDACTED] , D [REDACTED] straÙe [REDACTED] ,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ,
[REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 7. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Kläger wegen Abhörens ausländischer Sender inhaftiert war. Andere Haftgründe schließt er aus. Er legt sodann dar, ein Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen wegen Abhörens ausländischer Sender entstanden seien, bestehe nur dann, wenn der Geschädigte die Sender deshalb abgehört und den Inhalt der Sendungen deshalb weitergegeben habe, weil er aus Gründen politischer Gegnerschaft den Unrechtssystem des Nationalsozialismus habe Abbruch tun wollen. Ein Entschädigungsanspruch bestehe nicht, wenn der Inhaftierte das Gehörte nur aufgenommen und weitergegeben habe, um sein persönliches Wissens- und Mitteilungs-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)